

Schweizerisches B u n d e s b l a t t.

N^{ro.} 12.

Montag, den 26. März 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Baßen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen des Bundesrathes.

(Fortsetzung.)

Bericht

des

Standes Schaffhausen an den schweizerischen
Bundesrath.

Schaffhausen, den 4. Dezember 1848.

Tit.

Die in der Extrabeilage zu Nr. 301 der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung vom 9. November d. J. enthaltenen Aktenstücke, deren die verehrliche Zuschrift Euer Hochwohlgeboren vom 23. und 25. v. M. erwähnt, haben unsere Aufmerksamkeit sowohl in Bezug auf die Schweiz im Allgemeinen, als besonders auch darum in Anspruch genommen, weil in diesen Aktenstücken mehrerer Vorgänge Erwähnung geschieht, die in unserm Kanton stattgefunden haben sollen, durch welche wir, wäre die in jenen Akten-

stücken enthaltene Darstellung der Wahrheit gemäß, kompromittirt sein würden.

Da bei dem Erscheinen erwähnter Aktenstücke der schweizerische Bundesrath noch nicht konstituirt war, daher auch §. 8 der neuen Bundesverfassung nicht in Anwendung gebracht werden konnte, so haben wir uns erwähnter Aktenstücke wegen unmittelbar an den Großherzoglich Badischen Herrn Ministerresidenten bei der Eidgenossenschaft gewendet und demselben mittelst des sub A. abgeschrieben anliegenden Schreibens vom 16. November d. J. berichtigende Aufschlüsse über den Inhalt erwähnter Aktenstücke, soweit dieselben unsern Kanton betreffen, ertheilt, zugleich zu Händen der Großherzoglich Badischen Regierung das Begehren gestellt, daß der Verfasser und Einsender des völlig falsche Thatsachen enthaltenden Berichtes, der Vorstand des Bezirksamtes Jestetten, zur Verantwortung und Strafe gezogen werde.

Diese Zuschrift ist bisher unerwiedert geblieben. Den Badischen Flüchtlingen, welche im Anfange des Monats Mai d. J. ihren Aufenthalt in hiesigem Kanton nahmen, haben wir nach vorangegangener Anfrage bei dem hohen eidgenössischen Vorort und in Gemäßheit der Zuschrift letzterer hohen Behörde vom 6. Mai und des vorörtlichen Kreis Schreibens vom 17. Mai d. J. das Asyl gestattet, denselben aber erklären lassen, daß ihnen dasselbe nur so lange gewährt sei, als sie solches nicht mißbrauchen und sich keine Umtriebe gegen auswärtige Staaten erlauben.

An diesem Grundsatz haben wir bisher stets festgehalten und auch nach dem zweiten Aufstande im Großherzogthum Baden unserer Kantonspolizei die Weisung ertheilt, diejenigen Flüchtlinge, welche sich von der Schweiz aus der Insurrektion angeschlossen, oder sich Umtriebe ge-

gen auswärtige Staaten erlaubt, aus hiesigem Kanton wegzuweifen.

Unter dieser Weifung konnten die in der angeführten Zeitungsbeilage erwähnten Flüchtlinge aus Württemberg nicht verftanden fein, indem diefelben, feitdem fie den Boden der Schweiz betreten, von diefem aus fich keine frevlen Unternehmungen gegen auswärtige Staaten erlaubt haben, und es konnte denfelben wegen Handlungen, die vor dem Betreten der Schweiz zur Laft gefallen fein und ihre Flucht veranlaßt haben mögen, das Asyl nicht verweigert werden.

Die in unferm Kanton fich aufhaltenden deutſchen Flüchtlinge finden fich in Beilage B verzeichnet.

Nach dem Empfange des verehrlichen Kreisſchreibens Euer Hochwohlgeboren vom 30. v. M. haben wir unfere Kantonspolizei zur genauen Nachachtung der in demfelben rüdfichtlich der Ueberwachung und Behandlung der Flüchtlinge ertheilten Vorſchriften angewieſen.

Wir werden auch nicht ermängeln, Euer Hochwohlgeboren über unter den Flüchtlingen wahrzunehmende Bewegungen Bericht zu erftatten.

Wie fehr übrigens die benachbarten deutſchen Behörden und die Preſſe geneigt find, Gerüchten, durch welche die Schweiz kompromittirt wird, Glauben beizumeffen und diefelben auszubeuten, davon findet fich in der Allgemeinen Augsburgerzeitung, Beilage zu Nr. 333 vom 28. November 1848, Seite 5256 ein neuer Beweis.

Es heißt nämlich in diefem Blatte:

„In dem Schweizerorte Ramsen ſollen zwei Wägen „mit Gewehren angekommen fein, welche zum Einſchmuggeln in das Großherzogthum beſtimmt ſeien. Die badiſchen Behörden ſind übrigens bereits angewieſen auf dieſes „Vorhaben wachſam zu ſein.“

Dieses Gerücht hatte sich schon vor einiger Zeit in unserer Gegend verbreitet und es sollen durch dasselbe die in der Umgegend von Donaueschingen in einer Entfernung von 8—10 Stunden von Ramsen, Bezirk Stein, hiesigen Kantons, stationirten deutschen Truppen mehrere Male veranlaßt worden sein, mitten in der Nacht in Kolonnen von 400—600 Mann aller Waffengattungen aufzubrechen, um gegen einen von Ramsen aus besorgten Einfall zu operiren.

Sorgfältige Nachforschungen unserer Polizei und Rücksprachen von Mitgliedern unserer Behörde mit Gemeindevorstehern von Ramsen stellen aber mit voller Gewißheit heraus, daß in Ramsen nie auch nur der entfernteste Versuch zur Anlegung von Waffenvorräthen gemacht wurde. Hingegen ergab sich bei den angestellten Nachfragen, daß vor einiger Zeit ein bewaffneter Badischer Gendarme nach Ramsen gekommen — und dergleichen Versuche zum Spioniren finden oft statt — sich in einem Wirthshause auf zudringliche Weise und mit Andeutung auf Belohnungen nach Badischen Flüchtlingen erkundigte. Anwesende mißbrauchten diese Zudringlichkeit, um dem Gendarmen vorzugeben, daß mehrere mit für Flüchtlinge bestimmten Waffen beladene Wagen im Orte eingetroffen seien. Aus diesem rein erdichteten Vorgeben mag denn fragliches Gerücht entstanden sein.

Mit diesen Mittheilungen verbinden wir die Versicherung vollkommenster Hochachtung, mit der wir Euer Hochwohlgeboren nebst uns in den Nachschuß des Allerhöchsten getreulich empfehlen.

(Folgen die Unterschriften).

Schreiben

von

Bürgermeister und Rath des eidgenössischen Kantons Schaffhausen an Seine Hochwohlgeboren Herrn Geheimen Rath und Regierungsdirektor Freiherrn von Marschall, Großherzoglich badischen Ministerresidenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft in Freiburg.

Tit.

Die Extrabeilage zu Nr. 301 der Frankfurter Oberpostamtszeitung vom 9. d. enthält Seite 2 u. f. Aktenstücke zur Beleuchtung der Frage, in wiefern die vorstehenden Zusicherungen Seitens des eidgenössischen Vorortes und der Regierungen der Gränzkantone erfüllt wurden.

Wir würden uns nicht damit befassen, Zeitungsartikel zum Gegenstande diplomatischer Erörterungen zu machen, wenn wir nicht anzunehmen hätten, daß die angeführten Aktenstücke ächt seien.

Wir geben der Ueberzeugung Raum, einer großherzoglichen hochpreislichen Regierung werde zur Begründung irgend welcher Behauptung nur mit wahren Thatsachen gebient sein und Hochdieselbe werde entstellte oder unwahre aktenmäßige Darstellungen gleich uns mißbilligen und Berichtigungen solcher Entstellungen nicht ungerne entgegen nehmen.

Wir sind es auch unserer Ehre schuldig, durch passives Verhalten nicht zu Folgerungen zu berechtigen, welche mit den von uns hinsichtlich unsers freundschaftlichen Verhältnisses zu dem Großherzogthum Baden stets befolgten völkerrechtlichen Grundsätzen im Widerspruch stehen würden.

Diese Gründe bewegen uns, Euer Hochwohlgeboren über den Inhalt jener Aktenstücke, soweit selbige unsern Kanton betreffen, mit Beziehung auf den abschriftlich beiliegenden Auszug aus demselben Folgendes zu bemerken.

A.

V.

Auszug aus einem Berichte des Vorstandes des Bezirksamts
Zestetten, vom 28. September 1848.

Aus einer von unserer Polizei seiner Zeit angestellten Untersuchung ergibt sich, daß 12—13 deutsche Handwerksgefelln, welche bei hiesigen Meistern in Arbeit gestanden, Samstag den 23. September d. J. ihren Meistern, den bestehenden Handwerksordnungen gemäß, die Arbeit auf sagten, ihre Wanderbücher auf der Polizei nach verschiedenen Gegenden visiren ließen, am Sonntage mit ihren Meistern abrechneten und sich am folgenden Tage nicht 50—60, sondern 12—13 an der Zahl, und nicht auf dem Marktplatze, Angesichts des Rathhauses, umgeben von Beifall klatschender Menge, gesammelt, sondern von einem außerhalb hiesiger Stadt an der Straße nach Engen liegenden Wirthshause aus und vom Publikum unbemerkt, ohne sichtbare Waffen weggezogen sind.

B.

Hinsichtlich dieses Vorfalles berufen wir uns auf die Zuschrift, welche wir deßhalb an Euer Hochwohlgeboren vom 26. Juni d. J. zu erlassen die Ehre hatten und den derselben beigelegenen Bericht des Gemeinderaths von Schleithelm, mit dem Beifügen, daß der darin angegebene Hergang der Sache sich durch eine spätere polizeiliche Untersuchung als nichtig, und die Behauptung, es sei ein scharfer Schuß gefallen, als eine völlig unwahre herausgestellt hat und daß lediglich ein polizeilicher Unfug

stattgefunden, dessen Urheber und Theilnehmer, mit Rücksicht auf die Zeitumstände, unter denen derselbe stattgefunden, polizeilich bestraft worden sind.

Litt. C.

Aus wiederholten genauen polizeilichen Untersuchungen ergibt sich, daß Pfarrer Ganter in Dfenacker zu keiner Zeit Aufruhr reizende Reden an Landleute gegen die badiſche Regierung und überhaupt die deutschen Regierungen gehalten hat.

Uebrigens hat sich derselbe ausgewiesen, daß er die erforderlichen Schritte gethan habe, um wieder in seine Heimath zurückkehren zu können.

Nach den Grundsätzen, deren Zulässigkeit in neuerer Zeit allgemein anerkannt wird, duldeten wir deutsche politische Flüchtlinge nur so lange und insoweit, als sie sich von der Schweiz aus keine Umtriebe gegen auswärtige Staaten erlaubten, so z. B. ist Kronenwirth Ganter von Altdorf bei Engen wegen Verdachts der Theilnahme an den Unruhen in Engen sogleich aus dem Kanton gewiesen worden.

Euer Hochwohlgeboren werden, wie wir nicht zweifeln, aus diesen Berichtigungen, und besonders aus denjenigen ad A, die Ueberzeugung schöpfen, wie sehr uns der Bericht des Vorstandes des Bezirksamts Jestetten, der völlig falsche Thatsachen enthält und uns Tendenzen beilegt, die keineswegs die unserigen sind, und unsere Behörde dadurch compromittirt, beleidigen und mit Unwillen erfüllen mußte, und unser Begehren, daß der Verfasser und Einsender dieses falschen Berichtes zur Verantwortung und Strafe gezogen werde, vollkommen begründet finden.

Wir ersuchen daher Euer Hochwohlgeboren, dieses Begehren, so wie den übrigen Inhalt gegenwärtiger Mit-

theilung zur Kenntniß einer großherzoglichen hochpreislichen Regierung zu bringen und eine zu unserer Genugthuung gereichende Erledigung unseres Begehrens bewirken zu wollen.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren bei diesem Anlaß die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schaffhausen, den 16. November 1848.

(Folgen die Unterschriften.)

Bemerkung.

Die in obigem Schreiben sub Litt. A., B. und C. enthaltenen Berufungen beziehen sich auf die Extrabeilage zu Nr. 301 der Frankfurter Oberpostamtszeitung und zwar Litt.:

A.

Auf Nr. 5 Auszug aus einem Berichte des Vorstandes des Bezirksamtes Jestetten vom 28. September 1848 — Seite 3, Spalte 2.

B.

Auf den Bericht des Württembergischen Major Köhlermann — Seite 2, Spalte 1, unten.

C.

Auf das Treiben des Pfarrers Ganter, Seite 2, Spalte 2, unten.

Kreis Schreiben des Bundesrathes,

vom 27. Jenner 1849.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Aus Berichten, die wir für glaubwürdig, zum Theil selbst für erwiesen zu halten veranlaßt sind, haben wir erfahren müssen, daß die deutschen Flüchtlinge nicht nur

ganz in der Nähe der Gränze häufig Zusammenkünfte halten, sondern daß auch Einzelne derselben nahe an der Gränze domiciliren, und daß sogar die vom Bundesrath mit Schlußnahme vom 3. v. M. ausgewiesenen Neff und Thielmann an solchen Versammlungen sich betheiligen. Speziell ist angezeigt worden, daß zu Anfang dieses Monats im weißen Kreuz zu Klein-Basel eine Versammlung der Flüchtlinge Biala, Hampfen, Neff, Thielmann und anderer mehr statt gefunden; daß ebenso in Mönchenstein eine Zusammenkunft der Mitglieder der Vörracher provisorischen Regierung, die sich in Dornach aufhalten, abgehalten wurde, bei welchen auch Metternich, der sich immer in den Gränzkantonen herumtreibe, anwesend war, und daß endlich auch Hattemer, und der in Birs, Kantons Basel-Landschaft, sich aufhaltende Schnauffer bisweilen nach Rheinfelden sich begeben.

Aus diesen Vorgängen geht nur zu deutlich hervor, daß weder eine gehörige Internirung vollzogen worden ist, noch diejenige Ueberwachung der Flüchtlinge stattfindet, welche in dem Kreissschreiben vom 30. November v. J. so dringend empfohlen worden ist. Der schweizerische Bundesrath hatte sich nämlich damals veranlaßt gesehen, sämtliche Regierungen und namentlich diejenigen der Gränzkantone gegen Deutschland einzuladen, alle Flüchtlinge, die sich entweder an den badischen Aufständen betheiliget hatten oder die irgend sonst als verdächtig und ruhestörerisch angesehen werden müßten, in der Weise bewachen zu lassen, daß die Behörden sofort von jedem Schritte Kenntniß erhalten, welcher die Absicht haben könnte, die internationalen Beziehungen zu verletzen oder den Nachbarstaaten zu gerechten Klagen Veranlassung zu geben.

Mit Rücksicht auf die eben auseinandergesetzten Thatfachen sind wir genöthigt, Euch, getreue, liebe Eidgenossen,

das mehrerwähnte Kreis Schreiben vom 30. November abhin wiederholt in Erinnerung zu bringen und Euch im Weiteren einzuladen:

1) Keine solchen Flüchtlinge innerhalb sechs Stunden von der deutschen Gränze zu dulden und denselben nöthigenfalls durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen, daß sie im Fall der Betretung dieses Gebietes des Asylrechtes verlustig erklärt würden.

2) Im Falle die vom Bundesrath sub 8. v. M. nach Art. 57 der Bundesverfassung aus der Schweiz fortgewiesenen Neff, Thielmann und Löwenfels in einem Kanton betroffen werden sollten, gegen dieselben die Strafe einzuleiten, welche die Kantonsgesetze für Uebertretung des Bannissements aufgestellt haben.

Wir benugen übrigens diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Nachschuß des Allerhöchsten zu empfehlen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Verhandlungen des Bundesrathes. (Fortsetzung.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.03.1849
Date	
Data	
Seite	233-242
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 040

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.